



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 42 – Nr. 5 – 17.03.2016
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Qualitätssicherungskonzept gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG für Juniorprofessuren mit Tenure
Track und Evaluationssatzung betreffend Juniorprofessuren und Juniordozenten

90

Qualitätssicherungskonzept gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG für Juniorprofessuren mit Tenure Track und Evaluationssatzung betreffend Juniorprofessuren und Juniordozenturen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), geändert durch Gesetz vom 10. November 2015 (GBl. S. 895), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Teil 1: Juniorprofessuren

I. Juniorprofessur

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden nach § 51 Abs. 7 LHG in der Regel zunächst für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis kann auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich nach den Ergebnissen einer Zwischenevaluation ihrer oder seiner Leistungen insbesondere in Forschung und Lehre als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Am Ende der Dienstzeit erfolgt eine abschließende Evaluation der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Feststellung ihrer oder seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ist entsprechend zu verfahren.

II. Juniorprofessur mit Tenure Track

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Tübingen können nach § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG ohne erneute Ausschreibung in einem angemessen vereinfachten Verfahren auf eine entsprechende Professur berufen werden, wenn bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist und die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Universität bereits bei der Ausschreibung zur Juniorprofessur ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt sind (Juniorprofessur mit Tenure Track).

III. Verfahren bei Juniorprofessuren mit Tenure Track

1. Gleichstellungsstandards

Zur Sicherstellung eines gendergerechten Auswahlverfahrens ist der Beschluss des Senats der Universität Tübingen vom 10.04.2014 „Verbesserung der Gleichstellungs- und Internationalisierungsmaßnahmen in Berufungsverfahren“ zu berücksichtigen. Im Rahmen des Gleichstellungsmonitorings erfolgt eine jährliche Berichterstattung zu den Berufungen auf Juniorprofessuren mit Tenure Track und den Evaluationsverfahren bei Juniorprofessuren mit Tenure Track.

2. Ausschreibung der Juniorprofessur

Die Ausschreibung der Juniorprofessur, mit der ein verbindlicher Tenure Track zugesagt werden soll, erfolgt in der Regel auch international. Der Ausschreibungstext enthält einen Hinweis auf den Tenure Track. Die Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bzw. die besonderen zu erfüllenden Anforderungen zur anschließenden Berufung auf eine W 3-Professur werden bereits in der Ausschreibung der W 1-Professur ausgewiesen.

Zusammen mit dem Stellenfreigabeantrag legt die Fakultät eine Aufstellung vor, in der anhand der unter Abschnitt V. aufgeführten Evaluationskriterien und -maßstäbe dargelegt ist, welche fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen der Zwischenevaluation und der abschließenden Evaluation der Juniorprofessur zugrunde gelegt werden; dabei legt die Fakultät auch die aus ihrer Sicht zwingend notwendigen Qualifikationsmerkmale fest. Der Gleichstellungsbeauftragten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Aufstellung zu geben.

Informationen über den Verfahrensablauf, Evaluationskriterien und -maßstäbe sowie fachspezifische Anforderungen und Kriteriengewichtungen werden der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor vor Stellenantritt, spätestens mit der Ruferteilung, schriftlich zur Kenntnis gegeben.

3. Verfahren der Zwischenevaluation

(1) Das Evaluationsverfahren wird 14 Monate vor dem Ende des befristeten Dienstverhältnisses, spätestens zwei Monate vor Ende des dritten Jahres, durch die Fakultät eingeleitet. Die Fakultät wird von der Personalabteilung an das bevorstehende Evaluationsverfahren erinnert.

Das Verfahren der Zwischenevaluation kann auch vorzeitig auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors eingeleitet werden, um etwa bei Bewerbungen auf externe Professuren den Stand der erreichten Leistungen dokumentieren zu lassen. Der Antrag ist an die zuständige Fakultät zu richten. Eine vorgezogene Evaluation setzt voraus, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bei Antragstellung glaubhaft macht, dass sie oder er bereits vor Ablauf des auf bis zu vier Jahre befristeten Dienstverhältnisses die Anforderungen für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses erfüllt hat.

Darüber hinaus ist eine vorgezogene Zwischenevaluation zur Abwehr auswärtiger Rufe möglich (s. Ziffer 7).

(2) Im Benehmen mit der Fakultät setzt das Rektorat eine Evaluationskommission ein; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Evaluationskommission zu. Die Evaluationskommission setzt sich wie eine Berufungskommission nach § 48 Abs. 3 LHG zusammen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nicht Mitglied der Evaluationskommission sein. Wird die Evaluationskommission von einem Mitglied des Dekanats geleitet, gehört der Evaluationskommission zudem ein Mitglied des Rektorats an.

(3) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor wird von der oder dem Vorsitzenden der Evaluationskommission aufgefordert, einen Selbstbericht gemäß Anlage 1 mit der Beschreibung ihres oder seines Profils und ihrer oder seiner Leistungen in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung vorzulegen, wobei letzterem in der Regel eine nachrangige Priorität zugeordnet wird. Im Bericht sollen Aussagen über Forschungs- und Lehrleistungen enthalten sein. Das wissenschaftliche Profil der Lehrveranstaltungen und die quantitative Lehrbeanspruchung sind dabei ausdrücklich zu berücksichtigen. Der Bericht soll insgesamt zehn Seiten nicht überschreiten. Dem Bericht sollen ggf. Nachweise von erfolgreich besuchten Veranstaltungen des Hochschuldidaktikzentrums beigelegt sein.

(4) Die Evaluationskommission bestellt zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter, die auf der Grundlage des Selbstberichts die wissenschaftliche Leistung schriftlich beurteilen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (full professor oder statusgleich) sein und aus verschiedenen Institutionen stammen.

Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten eine Übersicht über die Evaluationskriterien und -maßstäbe nach Abschnitt V. sowie die Aufstellung der fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen nach Ziffer 2, die der Zwischenevaluation zugrunde zu legen sind.

Weichen die Gutachten deutlich in ihren Empfehlungen und/oder Begründungen voneinander ab, kann die Evaluationskommission weitere Gutachten einholen.

(5) Die Evaluationskommission berät über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors anhand der unter Abschnitt V. aufgeführten Evaluationskriterien und -maßstäbe sowie der fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen nach Ziffer 2, des vorgelegten Selbstberichts, der auswärtigen Gutachten, der Ergebnisse von mindestens zwei Lehrevaluationen sowie einer Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans. Nach Prüfung der Dokumente wird die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor zu einem Evaluationsgespräch eingeladen und erhält die Gelegenheit, den Selbstbericht in der Evaluationskommission mündlich darzulegen.

Anschließend legt die Evaluationskommission dem Dekanat einen Evaluationsbericht mit einem Votum vor. Fakultät und Rektorat sind grundsätzlich an das Votum der Evaluationskommission gebunden.

(6) Im Falle eines positiven Votums reicht die Dekanin oder der Dekan nach Zustimmung des Dekanats – bzw. in der Medizinischen Fakultät des Dekanats und des Klinikumsvorstands – und einem anschließenden positiven Beschluss des Fakultätsrats spätestens vier Monate vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses bei der Rektorin oder dem Rektor einen Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses ein.

(7) Die Zwischenevaluation soll früh Stärken und Schwächen offen legen, so dass eventuelle Mängel, die eine spätere Berufung ausschließen könnten, noch behoben werden können und eine Entscheidung über eine weitere Karriere in der Wissenschaft zu einem Zeitpunkt getroffen werden kann, zu dem Alternativen noch möglich sind. Um Transparenz zu schaffen und ggf. Nachbesserungen zu ermöglichen, erhält die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor von der Dekanin oder dem Dekan eine Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und ggf. zu kritischen Bereichen in schriftlicher Form; die Rückmeldung soll auch Empfehlungen zur persönlichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung enthalten.

4. Statusberatung

Bevor die abschließende Evaluation eingeleitet wird, soll eine Statusberatung stattfinden, die durch die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät und eine von ihr oder ihm bestimmte fachnahe Professorin oder einen von ihr oder ihm bestimmten fachnahen Professor durchgeführt wird. Die Statusberatung dient dazu, dass die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ihre Perspektiven einschätzen, ihre individuellen Karrierechancen ausloten und ihren weiteren Berufsverlauf besser planen können.

5. Verfahren der abschließenden Evaluation

(1) Das Evaluationsverfahren wird 14 Monate vor dem Ende des verlängerten befristeten Dienstverhältnisses, zwei Monate vor Ende des fünften Jahres, durch die Fakultät eingeleitet. Die Fakultät wird von der Personalabteilung an das bevorstehende Evaluationsverfahren erinnert.

Darüber hinaus ist eine vorgezogene abschließende Evaluation zur Abwehr auswärtiger Rufe möglich (s. Ziffer 7).

(2) Im Benehmen mit der Fakultät setzt das Rektorat eine Evaluationskommission ein; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Evaluationskommission zu. Die Evaluationskommission setzt sich wie eine Berufungskommission nach § 48 Abs. 3 LHG zusammen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nicht Mitglied der Evaluationskommission sein. Wird die Evaluationskommission von einem Mitglied des Dekanats geleitet, gehört der Evaluationskommission zudem ein Mitglied des Rektorats an.

(3) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor wird von der oder dem Vorsitzenden der Evaluationskommission aufgefordert, einen Selbstbericht nach Ziffer 3 Abs. 3 vorzulegen und drei Themen für einen wissenschaftlichen Vortrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors aus dem Fachgebiet der Juniorprofessur vorzuschlagen. Nach Vorlage des Selbstberichts wählt die Evaluationskommission unter den vorgeschlagenen Themen eines aus und lädt die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zu dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion ein. Der wissenschaftliche Vortrag ist hochschulöffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Urteil über die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion ermöglichen und zeigen, ob wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse einem fachlich vorgebildeten Publikum in freier Rede kritisch dargelegt werden können.

(4) Die Evaluationskommission bestellt mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter, die auf der Grundlage des Selbstberichts die wissenschaftliche Leistung schriftlich beurteilen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (full professor oder statusgleich) sein und aus verschiedenen Institutionen stammen.

Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten eine Übersicht über die Evaluationskriterien und -maßstäbe nach Abschnitt V. sowie die Aufstellung der fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen nach Ziffer 2, die der abschließenden Evaluation zugrunde zu legen sind.

Weichen die Gutachten deutlich in ihren Empfehlungen und/oder Begründungen voneinander ab, kann die Evaluationskommission weitere Gutachten einholen.

(5) Die Evaluationskommission berät über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors anhand der unter Abschnitt V. aufgeführten Evaluationskriterien und -maßstäbe sowie der fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen nach Ziffer 2, des vorgelegten Selbstberichts, der auswärtigen Gutachten, der Ergebnisse der bereits bei der Zwischenevaluation berücksichtigten Lehrevaluationen sowie mindestens einer weiteren Lehrevaluation, einer Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie des hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrags der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors aus dem Fachgebiet der Professur mit anschließender Diskussion. Nach Prüfung der Dokumente und Abhaltung des Vortrags wird die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor zu einem Evaluationsgespräch eingeladen und erhält die Gelegenheit, den Selbstbericht in der Evaluationskommission mündlich darzulegen.

Anschließend legt die Evaluationskommission dem Dekanat einen Evaluationsbericht mit einem Votum vor. Fakultät und Rektorat sind grundsätzlich an das Votum der Evaluationskommission gebunden.

(6) Durch ein positives Votum bestätigt die Evaluationskommission, dass die Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt und die für eine Einstellung als Professorin oder Professor vorausgesetzten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 47 Abs. 1 Ziffer 4a, Abs. 2 Satz 1 LHG im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht sind. Das angemessen vereinfachte

Berufungsverfahren ist spätestens vier Monate vor Ablauf des verlängerten befristeten Dienstverhältnisses einzuleiten.

6. Befangenheit

(1) Es ist bei der Evaluation sicherzustellen, dass keine Personen an Bewertungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. Auf §§ 20, 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wird hingewiesen.

(2) Bei Vorliegen folgender – absoluter – Umstände ist grundsätzlich ein Ausschluss vom Verfahren vorgesehen (die betroffene Person darf weder entscheidend noch beratend weiter mitwirken):

- Verwandtschaftsverhältnisse oder enge persönliche Beziehungen;
- dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis) innerhalb der letzten drei Jahre.

(3) Bei Vorliegen folgender – relativer – Umstände ist grundsätzlich eine Abwägung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung (s.u.) notwendig:

- Mitwirken an Promotion oder Habilitation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors;
- enge wissenschaftliche Kooperation, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre (Multi- bzw. Co-Autorenschaft), gemeinsame Patente oder gemeinsame Patentanmeldungen, Netzwerkbildung;
- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen;
- eigene wirtschaftliche Interessen an der Evaluationsentscheidung.

(4) Mögliche Gründe der Befangenheit sind der oder dem Vorsitzenden der Evaluationskommission mitzuteilen. Ob bei den unter Abs. 3 genannten Gründen Befangenheit im tatsächlichen Sinn vorliegt, muss von der Evaluationskommission geprüft und abgewogen werden; das alleinige Vorliegen der genannten Tatsachen ist für einen sofortigen oder unmittelbaren Ausschluss vom Verfahren nicht ausreichend. Die Evaluationskommission entscheidet darüber, ob eine Person

- aus dem Verfahren ausscheiden,
- sich der weiteren Mitwirkung enthalten oder
- in einschlägigen Verfahrensstadien den Raum verlassen muss und damit bei Beurteilungen und Abstimmungen über die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor nicht mitwirkt.

Vor einer Entscheidung ist die betroffene Person zu hören; die Entscheidung ist im Bericht der Evaluationskommission zu vermerken. Diese Befangenheitsregelungen werden allen Mitgliedern der Evaluationskommission sowie den Gutachterinnen und Gutachtern bei Bestellung schriftlich zur Kenntnis gegeben.

7. Rufe an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Ein auswärtiger Ruf führt nicht automatisch zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses oder einer Übernahme auf eine W 3-Professur.

Erhält eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor während des auf bis zu vier Jahre befristeten Dienstverhältnisses vor Durchführung der Zwischenevaluation einen auswärtigen Ruf einer Universität auf eine W 2- oder W 3-Professur oder eine entsprechende Professur an einer ausländischen Universität, kann dies auf Antrag der Juniorprofessorin oder des

Juniorprofessoren als positive Evaluation gewertet werden. Der Antrag ist an die zuständige Fakultät zu richten. Auf Vorschlag der Fakultät, der in der Medizinischen Fakultät der Zustimmung des Klinikumsvorstands bedarf, kann das Dienstverhältnis von der Rektorin oder vom Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

Ein auswärtiger Ruf nach Durchführung der Zwischenevaluation stellt keinen Ersatz für die abschließende Evaluation dar. Das Verfahren der abschließenden Evaluation kann jedoch auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, der an die zuständige Fakultät zu richten ist, vorzeitig eingeleitet werden; der Ruf ist im Rahmen der Evaluationskriterien (Abschnitt V.) zu berücksichtigen.

IV. Verfahren bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track

Die Bewertung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät. Die Fakultät legt anhand der unter Abschnitt V. aufgeführten Evaluationskriterien fest, welche fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen der Zwischenevaluation und der abschließenden Evaluation der Juniorprofessur zugrunde gelegt werden; dabei legt die Fakultät auch die aus ihrer Sicht zwingend notwendigen Qualifikationsmerkmale fest.

Für das Verfahren der Zwischenevaluation und der abschließenden Evaluation bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track gelten die Regelungen des Abschnitt III. Ziffern 3, 5 bis 7 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(1) Eine vorgezogene abschließende Evaluation findet nicht statt. Ein auswärtiger Ruf nach Durchführung der Zwischenevaluation kann auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als positive Evaluation zum Ende des Dienstverhältnisses gewertet werden. Der Antrag ist an die zuständige Fakultät zu richten. Andernfalls ist der Ruf im Rahmen der Evaluationskriterien (Abschnitt V.) zu berücksichtigen.

(2) Der Fakultätsrat setzt im Fall der Zwischenevaluation und im Fall der abschließenden Evaluation im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Evaluationskommission ein. Die Evaluationskommission setzt sich aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren zusammen. Ihr soll mindestens eine Wissenschaftlerin angehören. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nicht Mitglied der Evaluationskommission sein. Die Evaluationskommission wird von einem Mitglied des Dekanats geleitet; einer Vertretung des Rektorats in der Evaluationskommission bedarf es nicht. Im Fall der abschließenden Evaluation soll die Evaluationskommission mit den Personen besetzt werden, die bereits der Evaluationskommission angehörten, welche die Zwischenevaluation der betreffenden Juniorprofessorin oder des betreffenden Juniorprofessors durchgeführt hat.

(3) Ein wissenschaftlicher Vortrag ist im Rahmen der abschließenden Evaluation nicht abzuhalten.

(4) Im Fall der Zwischenevaluation bestellt die Evaluationskommission zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter, die auf der Grundlage des Selbstberichts die wissenschaftliche Leistung in einem Kurzgutachten schriftlich beurteilen. Im Fall der abschließenden Evaluation kann die Evaluationskommission, falls sie eine erneute auswärtige Begutachtung für erforderlich erachtet, mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, die auf der Grundlage des Selbstberichts die wissenschaftliche Leistung in einem Kurzgutachten schriftlich beurteilen. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter vorschlagen. Den Gutachterinnen und Gutachtern kann eine Übersicht über die von der Fakultät festgelegten fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen, die der Zwischenevaluation und der abschließenden Evaluation

zugrunde zu legen sind, zur Verfügung gestellt werden. Weitere Gutachten werden nicht eingeholt.

(5) Für die Beratungen der Evaluationskommission sind anstelle der fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen nach Abschnitt III. Ziffer 2 die von der Fakultät festzulegenden fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen heranzuziehen.

V. Evaluationskriterien und –maßstäbe

Gegenstand der Evaluation sind alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur: Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung. Dem Aufgabenbereich der akademischen Selbstverwaltung wird dabei in der Regel eine nachrangige Priorität zugeordnet.

Folgende Evaluationskriterien werden der Zwischenevaluation und der abschließenden Evaluation der Juniorprofessur zugrunde gelegt:

A. Forschung

1. Qualität und Quantität der Publikationen als Alleinautorin bzw. Alleinautor und/oder Koautorin bzw. Koautor
(Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich, Beitrag zur Weiterentwicklung des Forschungsgebietes, Rezeption und Bewertung der Veröffentlichung in der Forschung (Zitationen, impact factors etc.), Auszeichnungen oder Preise)
2. Wissenschaftliche Vorträge und Beteiligung an überregionalen Symposien und Veranstaltungen
3. Forschungsprojekte (Art, Umfang, innovativer / interdisziplinärer Charakter)
4. Einwerben von Drittmitteln (Umfang, Institution)
5. Wissenschaftliche Kooperationen und Beteiligung an Verbundforschungsprojekten
6. (Mit)Organisation von Fachtagungen
7. Mitwirkung in Fachgesellschaften, Tätigkeit für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen
8. Transferaktivitäten (Gesellschaft, Wirtschaft und Politik)
9. Begutachtungstätigkeiten
10. Beteiligung an Promotionsverfahren und betreute Promotionen
11. Sonstiges, z.B. Auszeichnungen, Forschungspreise, Patente, auswärtige Rufe, Herausgeberschaften

B. Lehre

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen (Art, Umfang, Lehrspektrum)
2. Lehrleistungen, nachgewiesen durch
 - mindestens zwei Lehrevaluationen im Fall der Zwischenevaluation; die bereits bei der Zwischenevaluation berücksichtigten Lehrevaluationen sowie mindestens eine weitere Lehrevaluation im Fall der abschließenden Evaluation
 - eine Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und
 - im Fall der abschließenden Evaluation von Juniorprofessuren mit Tenure Track einen hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag aus dem Fachgebiet der Juniorprofessur mit anschließender Diskussion
3. Beteiligung an universitären Prüfungen und betreute Abschlussarbeiten
4. Lehr- und Unterrichtsmaterialien
5. Internationalität
6. Sonstiges, z.B. Lehrpreise, Weiterbildung zur Hochschuldidaktik, Weiterbildung zu Gender- und Diversitätsfragen, Beteiligung an der Studienberatung

C. Akademische Selbstverwaltung

1. Mitgliedschaft in Selbstverwaltungsgremien
2. Übernahmen von Aufgaben im Fachbereich
3. Sonstiges, z.B. übergreifende universitäre Projekte

Die Übernahme auf eine W 3-Professur im Rahmen des Tenure-Verfahrens setzt voraus, dass in der Evaluation eine überdurchschnittliche Bewährung in den Aufgaben der Juniorprofessur nachgewiesen wird. Vergleichsmaßstab für eine überdurchschnittliche Bewährung ist die Gleichwertigkeit mit habilitierten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Im Vergleich sind das akademische Alter und die aktuelle Qualifizierungsphase der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zu berücksichtigen.

Anlage 1

Inhalt des Selbstberichts „Juniorprofessorin/Juniorprofessor“

Evaluationskriterien und ergänzende Angaben

A. Forschung

Publikationen (Alleinautorin bzw. Alleinautor und/oder Koautorin bzw. Koautor)	- Veröffentlicht (z.B. Zeitschrift; Buch) - Eingereicht
Wissenschaftliche Vorträge	- Eingeladen - Tagung etc.
Forschungsprojekte	- Abgeschlossen - Laufend - Beantragt
Drittmittel	- Eingeworben (Drittmittelgeber) - Beantragt
Wissenschaftliche Kooperationen	- Intern - Extern (national und international)
(Mit)Organisation von Fachtagungen	- Fachtagungen benennen
Fachgesellschaften; Tätigkeit für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen	- Mitgliedschaft - Funktion
Transferaktivitäten (Gesellschaft, Wirtschaft und Politik)	- Art der Aktivitäten
Begutachtungstätigkeiten	- (nicht im Rahmen einer Promotion)
Betreute Promotionen	- Erstgutachterin/Zweitgutachterin bzw. - Erstgutachter/Zweitgutachter - Evtl. abgeschlossen - Kandidatin bzw. Kandidat - Laufende - Thema
Sonstiges	- z.B. Auszeichnungen, Forschungs- preise, Patente

B. Lehre

Liste der Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">- Studiengang- Semester- Durchschnittliche Anzahl der Studierenden
Prüfungen	<ul style="list-style-type: none">- Art der Prüfung- Anzahl der Prüfungen- Erst-, Zweitprüferin bzw. Erst-, Zweitprüfer- Hauptfach, Nebenfach
Betreute Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Staatsexamen u.a.)	<ul style="list-style-type: none">- Anzahl- Kandidatin bzw. Kandidat- Abgeschlossen- Laufende
Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (Zwischenevaluation: mind. zwei Veranstaltungen; abschließende Evaluation: ergänzend mind. eine weitere Veranstaltung)	<ul style="list-style-type: none">- Veranstaltungsform (möglichst verschiedene)- Zeitraum (für die Zwischenevaluation: möglichst im zweiten Semester nach Antritt der Juniorprofessur und im dritten Jahr; für die abschließende Evaluation: ab dem fünften Jahr)
Lehr- und Unterrichtsmaterialien	<ul style="list-style-type: none">- z.B. Hinweis auf Skripte
Internationalität	<ul style="list-style-type: none">- Lehrangebote in englischer oder einer anderen Sprache- Beratung und Betreuung internationaler Studierender
Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none">- Kurse im Hochschuldidaktikzentrum- Kurse zu Gender- und Diversitätsfragen
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none">- z.B. Lehrpreise, Studienberatung

C. Akademische Selbstverwaltung

Selbstverwaltungsgremien	<ul style="list-style-type: none">- Mitgliedschaft/Gremium
Übernahme von Aufgaben im Fachbereich	<ul style="list-style-type: none">- Forschungsorganisation- Lehrorganisation
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none">- z.B. übergreifendes universitäres Projekt

Teil 2: Juniordozenturen

Nach § 51a Abs. 3 Satz 1 LHG erfolgt die erste Berufung einer Dozentin oder eines Dozenten grundsätzlich in das Amt der Juniordozentin oder des Juniordozenten. Das Dienstverhältnis wird in der Regel zunächst auf vier Jahre befristet. Das Dienstverhältnis kann auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn die Juniordozentin oder der Juniordozent sich nach den Ergebnissen einer Zwischenevaluation ihrer oder seiner Leistungen als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer insbesondere in der Lehre bewährt hat. Am Ende der Dienstzeit erfolgt eine abschließende Evaluation der Leistungen der Juniordozentin oder des Juniordozenten zur Feststellung ihrer oder seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer insbesondere in der Lehre. Hat sich die Juniordozentin oder der Juniordozent bewährt, kann sie oder er in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldozentin oder Hochschuldozent).

I. Verfahren der Zwischenevaluation und der abschließenden Evaluation

(1) Die Bewertung der Leistungen der Juniordozentin oder des Juniordozenten liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät. Die Fakultät legt anhand der unter Abschnitt II. aufgeführten Evaluationskriterien fest, welche fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen der Zwischenevaluation und der abschließenden Evaluation der Juniordozentur zugrunde gelegt werden; dabei legt die Fakultät auch die aus ihrer Sicht zwingend notwendigen Qualifikationsmerkmale fest.

(2) Das Evaluationsverfahren wird ein Jahr vor dem Ende des befristeten Dienstverhältnisses, bei der Zwischenevaluation spätestens am Ende des dritten Jahres, bei der abschließenden Evaluation am Ende des fünften Jahres, dadurch eingeleitet, dass die Fakultät von der Personalabteilung an das bevorstehende Evaluationsverfahren erinnert wird.

(3) Im Einvernehmen mit dem Rektorat setzt der Fakultätsrat eine Evaluationskommission ein. Die Evaluationskommission setzt sich aus drei Professorinnen oder Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden zusammen. Der Evaluationskommission soll mindestens eine Wissenschaftlerin angehören. Juniordozentinnen und Juniordozenten können nicht Mitglied der Evaluationskommission sein. Die Evaluationskommission wird durch eine Professorin oder einen Professor geleitet.

(4) Die Juniordozentin oder Juniordozent wird von der oder dem Vorsitzenden der Evaluationskommission aufgefordert, einen Selbstbericht gemäß Anlage 2 mit der Beschreibung ihres oder seines Profils und ihrer oder seiner Leistungen in Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung vorzulegen, wobei letzterem in der Regel eine nachrangige Priorität zugeordnet wird. Im Bericht sollen Aussagen insbesondere über den Lehrkontext im Fach und didaktische Konzepte enthalten sein. Der Bericht soll insgesamt zehn Seiten nicht überschreiten. Der Nachweis des erfolgreichen Besuchs von zwei Veranstaltungen bzw. Kursen des Hochschuldidaktikzentrums bis zur Durchführung der Zwischenevaluation und einer weiteren Veranstaltung bzw. eines weiteren Kurses bis zur Durchführung der abschließenden Evaluation wird erwartet.

(5) Auswärtige Gutachten werden nicht eingeholt.

(6) Die Evaluationskommission berät über die Bewährung der Juniordozentin oder des Juniordozenten anhand der von der Fakultät festzulegenden fachspezifischen Anforderungen und Kriteriengewichtungen, des vorgelegten Selbstberichts, der Ergebnisse von mindestens vier Lehrevaluationen im Fall der Zwischenevaluation und der Ergebnisse der bereits bei der Zwischenevaluation berücksichtigten Lehrevaluationen sowie von

mindestens zwei weiteren Lehrevaluationen im Fall der abschließenden Evaluation sowie einer Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans. Nach Prüfung der Dokumente wird die Juniordozentin oder der Juniordozent zu einem Evaluationsgespräch eingeladen und erhält die Gelegenheit, den Selbstbericht in der Evaluationskommission mündlich darzulegen.

Anschließend legt die Evaluationskommission dem Dekanat einen Evaluationsbericht mit einem Votum vor.

(7) Im Falle eines positiven Votums im Rahmen der Zwischenevaluation reicht die Dekanin oder der Dekan nach Zustimmung des Dekanats – bzw. in der Medizinischen Fakultät des Dekanats und des Klinikumsvorstands – und einem anschließenden positiven Beschluss des Fakultätsrats spätestens vier Monate vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses bei der Rektorin oder dem Rektor einen Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses ein.

(8) Die Regelungen des Teil 1 Abschnitt III Ziffer 6 zur Befangenheit gelten entsprechend.

II. Evaluationskriterien

Gegenstand der Evaluation sind alle Aufgabenbereiche einer Juniordozentur: Lehre, Forschung und akademische Selbstverwaltung. Dem Aufgabenbereich der akademischen Selbstverwaltung wird dabei in der Regel eine nachrangige Priorität zugeordnet.

Folgende Evaluationskriterien werden der Zwischenevaluation und der abschließenden Evaluation der Juniordozentur zugrunde gelegt:

A. Lehre

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen (Art, Umfang, Lehrspektrum)
2. Lehrleistungen, nachgewiesen durch
 - mindestens vier Lehrevaluationen im Fall der Zwischenevaluation; die bereits bei der Zwischenevaluation berücksichtigten Lehrevaluationen sowie mindestens zwei weitere Lehrevaluationen im Fall der abschließenden Evaluation
 - eine Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans
3. Beteiligung an universitären Prüfungen und betreute Abschlussarbeiten
4. Betreuung der Studierenden, Beteiligung an der Studienberatung
5. Lehrkonzepte, didaktische Mittel, Lehr- und Unterrichtsmaterialien
6. Internationalität
7. Sonstiges, z.B. Lehrpreise, Weiterbildung zur Hochschuldidaktik, Weiterbildung zu Gender- und Diversitätsfragen

B. Forschung

1. Qualität und Quantität der Publikationen als Alleinautorin bzw. Alleinautor und/oder Koautorin bzw. Koautor
2. Wissenschaftliche Vorträge und Beteiligung an überregionalen Symposien und Veranstaltungen
3. Forschungsprojekte (Art, Umfang, innovativer / interdisziplinärer Charakter)
4. Einwerben von Drittmitteln (Umfang, Institution)
5. Wissenschaftliche Kooperationen und Beteiligung an Verbundforschungsprojekten
6. (Mit)Organisation von Fachtagungen
7. Mitwirkung in Fachgesellschaften, Tätigkeit für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen

8. Transferaktivitäten (Gesellschaft, Wirtschaft und Politik)
9. Begutachtungstätigkeiten
10. Sonstiges

C. Akademische Selbstverwaltung

1. Mitgliedschaft in Selbstverwaltungsgremien
2. Übernahmen von Aufgaben im Fachbereich
3. Sonstiges, z.B. übergreifende universitäre Projekte

Anlage 2

Inhalt des Selbstberichts „Juniordozentin/Juniordozent“

Evaluationskriterien und ergänzende Angaben

A. Lehre

Liste der Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Studiengang - Semester - Durchschnittliche Anzahl der Studierenden
Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - Art der Prüfung - Anzahl der Prüfungen - Erst-, Zweitprüferin bzw. Erst-, Zweitprüfer - Hauptfach, Nebenfach
Betreute Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Staatsexamen u.a.)	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl - Kandidatin bzw. Kandidat - Abgeschlossen - Laufende
Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (Zwischenevaluation: mind. vier Veranstaltungen; abschließende Evaluation: ergänzend mind. zwei weitere Veranstaltungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungsform (möglichst verschiedene) - Zeitraum (für die Zwischenevaluation: ab dem zweiten Semester nach Antritt der Juniordozentur, im zweiten und im dritten Jahr; für die abschließende Evaluation: ab dem fünften Jahr)
Betreuung der Studierenden	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung etc.
Lehrkonzept und didaktische Mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Kurze Darstellung
Lehr- und Unterrichtsmaterialien	<ul style="list-style-type: none"> - z.B. Hinweis auf eingesetzte Skripte
Internationalität	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrangebote in englischer oder einer anderen Sprache - Beratung und Betreuung internationaler Studierender
Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Kurse im Hochschuldidaktikzentrum - Kurse zu Gender- und Diversitätsfragen
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - z.B. Lehrpreise

B. Forschung

Publikationen (Alleinautorin bzw. Alleinautor und/oder Koautorin bzw. Koautor)	- Veröffentlicht (z.B. Zeitschrift; Buch) - Eingereicht
Wissenschaftliche Vorträge	- Eingeladen - Tagung etc.
Forschungsprojekte	- Abgeschlossen - Laufend - Beantragt
Drittmittel	- Eingeworben (Drittmittelgeber) - Beantragt
Wissenschaftliche Kooperationen	- Intern - Extern (national und international)
(Mit)Organisation von Fachtagungen	- Fachtagungen benennen
Fachgesellschaften	- Mitgliedschaft - Funktion
Transferaktivitäten (Gesellschaft, Wirtschaft und Politik)	- Art der Aktivitäten
Begutachtungstätigkeiten	-
Sonstiges	-

C. Akademische Selbstverwaltung

Selbstverwaltungsgremien	- Mitgliedschaft/Gremium
Übernahme von Aufgaben im Fachbereich	- Lehrorganisation - Forschungsorganisation
Sonstiges	- z.B. übergreifendes universitäres Projekt (z.B. AG Prüfungsorganisation)

Teil 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung berufen werden.

Tübingen, den 9. März 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor